



Reglement, Aufgabenübertragung Zivilschutz

Rechtliche Grundlage	Reglement gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) sowie auf das geltende Organisationsreglement der Gemeinde Lauterbrunnen.
Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Die Einwohnergemeinde Wilderswil erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «Zivilschutz Interlaken-Oberhasli» auf. ³ Die Einwohnergemeinde Wilderswil erlässt im Bereich der übertragenen Aufgabe an Stelle der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Lauterbrunnen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Wilderswil. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen unterstellt sich ab 1. Januar 2025 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wilderswil, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wilderswil und Lauterbrunnen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 7 Das Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich Zivilschutz vom 6. August 2002 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.
Genehmigungsvermerk	Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 hat dieses Reglement beschlossen.



Lauterbrunnen, 22. August 2024

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident Die Sekretärin

sig. K. Näpflin sig. S. Balmer

Die Gemeindeschreiberin bestätigt:

Dieses Reglement wurde 30 Tage von der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde im Anzeiger Interlaken vom 20. Juni 2024 publiziert. Gegen den Beschluss ist keine Beschwerde eingegangen. Das Erlangen der Rechtskraft des Beschlusses wurde im Anzeiger Interlaken vom 22. August 2024 publiziert.

Lauterbrunnen, 22. August 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. S. Balmer